

# LANDTAGSWAHL am 28. Jänner 2018

Gemeinde: KLEIN-PÖCHLARN

## KUNDMACHUNG

### über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis für die am 28. Jänner 2018 stattfindende Wahl des Landtages von Niederösterreich wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, in der Zeit vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 7. Dezember 2017 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Freitag 1. Dezember 2017	von 08:00 Uhr	bis 12:00 Uhr,
Montag 4. Dezember 2017	von 16:00 Uhr	bis 20:00 Uhr,
Dienstag 5. Dezember 2017	von 08:00 Uhr	bis 12:00 Uhr,
Mittwoch 6. Dezember 2017	von 08:00 Uhr	bis 12:00 Uhr,
Donnerstag 7. Dezember 2017	von 08:00 Uhr	bis 12:00 Uhr

2. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

3. Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 10. Dezember 2017 schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag einbringen. Der Berichtigungswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

4. Die Berichtigung ist, falls sie schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat die Berichtigung die Aufnahme eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch zur Begründung der Berichtigung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird in der Berichtigung die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

5. Die Berichtigungsanträge müssen bis 10. Dezember 2017 im Gemeindeamt einlangen.

6. Über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht entschiedenen Berichtigungen auf Grund des Landesbürgerevidenzengesetzes wird für die Zwecke der Landtagswahl auch nach den einschlägigen Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren entschieden werden.

7. Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Kundmachung

angeschlagen in/am: Klein-Pöchlarn, am 29. November 2017

Der/Die Bürgermeister/in

